

25. März 2013

**1. ausserordentliche Gemeindeversammlung
Im Gemeindesaal, Alte Landstrasse 250**

Vorsitz: André Thouvenin, Gemeindepräsident
Protokoll: Martina Buri, Stv. Gemeindeschreiberin
Zeit: 20.00 bis 22.15 Uhr
Stimmenzähler: Nicola Di Menna
Irene Doepfner
Lorenz Halder
Eduard Rohner

Anwesende Stimmbürger: 135 (20.10 Uhr)

Traktanden

1. Bürgerrechtsgesuche
 - Ahlers, Gerhard, geb. 1960,
Ahlers geb. Rastetter, Susanne Renate, geb. 1964,
ihre Kinder, Ahlers, Fiona Helen, geb. 1998 und Joana Zoe, geb. 2000,
deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft Leisibüelstrasse 52, 8708 Männedorf
Zustimmung
 - Bhuiyan, Rafiqul Islam, geb. 1965,
Bhuiyan, Nahar Islam, geb. 1976,
ihre Kinder, Bhuiyan, Nabil, geb. 1998 und Rahul, geb. 2001,
bangladeschische Staatsangehörige,
wohnhaft Boldernstrasse 8, 8708 Männedorf
Zustimmung
 - Leuzinger geb. Lehrecke, Mirjam Charlotte Nelly, geb. 1960,
deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft Weingartenstrasse 19, 8708 Männedorf
Zustimmung
 - Müller, Markus, geb. 1969, österreichischer Staatsangehöriger,
sein Sohn, Müller, Philipp Ludwig, geb. 2010, tschechischer Staatsangehöriger,
wohnhaft Alte Landstrasse 400, 8708 Männedorf
Zustimmung

-
- Sadiku, Afrim, geb. 1980,
mazedonischer Staatsangehöriger,
wohnhaft Glärnischstrasse 288, 8708 Männedorf
Zustimmung
 - Sanchez Martinez, Luis, geb. 1968,
spanischer Staatsangehöriger,
wohnhaft Alte Landstrasse 161a, 8708 Männedorf
Zustimmung
 - Schwider, Peter Mario, geb. 1963,
Schwider geb. Brückmann, Heike Anette, geb. 1964,
ihre Kinder, Schwider, Friederike, geb. 1999 und Luise, geb. 2002,
deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft Feldhofstrasse 3, 8708 Männedorf
Zustimmung
2. Teilrevision der Gemeindeordnung
Vorberatung durchgeführt
 3. Rechtsformänderung der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf (Teilrevision der Gemeindeordnung)
Vorberatung durchgeführt
 4. Initiative „Bezahlbarer Wohn- und Gewerberaum in Männedorf“
Ablehnung
 5. Revision Stiftungsurkunde der Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf
Zustimmung
 6. Entwidmung Schulstrasse
Zustimmung
 7. Genehmigung Schlussabrechnung Büelenbach Quartierplan Rosenweg/Russer
Zustimmung
 8. Genehmigung Schlussabrechnung Feldhof-/Ausserfeldstrasse
Zustimmung

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten lagen ab Freitag, 8. März 2013, während der ordentlichen Publikumszeiten in der Präsidialabteilung zur Einsicht auf.

Begrüssung

Gemeindepräsident André Thouvenin eröffnet die Versammlung und begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderats zur heutigen ausserordentlichen Gemeindeversammlung.

Von der Presse ist Patrick Gut (Zürichsee Zeitung) ohne Stimmrecht anwesend.

Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Einladung zur heutigen Versammlung rechtzeitig erfolgte und publiziert wurde, die Abstimmungsunterlagen allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zugestellt wurden und die Akten zur Einsichtnahme in der Präsidialabteilung auflagen. Aus der Versammlung werden dagegen keine Einwände vorgebracht. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Wahl der Stimmenzähler

Die vier Wahlbüromitglieder

- *Nicola Di Menna*
- *Irene Doepfner*
- *Lorenz Halder*
- *Eduard Rohner*

werden von der Versammlung einstimmig als Stimmenzähler gewählt.

Zahl der Stimmberechtigten

Die anwesenden Stimmberechtigten werden durch die Stimmenzähler ermittelt. Die Zählung ergibt, dass 135 stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner anwesend sind. Vereinzelt Personen sind ohne Stimmrecht anwesend. Aus der Versammlung wird kein Einwand erhoben, dass Personen ohne Stimmrecht anwesend sind.

Vorstellung Jürg Rothenberger

An der Versammlung wird Jürg Rothenberger, neuer Gemeindeschreiber ab 1. Juni 2013, vorgestellt.

Traktandenliste

Aus der Versammlung ergeben sich keine Anträge zur Traktandenliste; die Reihenfolge wird nicht verändert.

Allgemeines

Der Gemeindepräsident verweist darauf, dass sich im Gemeindesaal mehrere Mikrofone befinden. Er ermuntert die Votanten, diese bei ihren Voten zu benutzen. Bei Wortmeldungen sind die Rednerinnen und Redner gebeten, sich mit Name und Vorname vorzustellen, ihre Voten kurz zu halten und wenn möglich Wiederholungen zu vermeiden.

Änderungsanträge sollen wenn möglich schriftlich abgegeben werden unter Angabe von Name und Vorname. Es ist auch möglich, einen Antrag auf Redezeitbeschränkung zu stellen.

1	06.03.00	Bürgerrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, abgewiesene und zurückgezogene Gesuche Ahlers-Rastetter, Gerhard und Susanne, deutsche Staatsangehörige
---	----------	--

André Thouvenin, Gemeindepräsident

Heute Abend ist es eine stattliche Zahl von Einwohnern/innen, die sich einbürgern lassen möchten. Verschiedene Bewerber/innen sind heute Abend persönlich anwesend. Der Gemeindepräsident schlägt den Stimmberechtigten vor, nach der Vorstellung der einzelnen Bewerber/innen über alle Bürgerrechtsgesuche mit einer Abstimmung abzustimmen, und nicht nach jedem Gesuch eine separate Abstimmung durchzuführen. Der Gemeindepräsident wird nach der Vorstellung jedes Bewerbers/jeder Bewerberin die Stimmberechtigten fragen, ob die Diskussion über die Gesuchsteller gewünscht wird.

Der Gemeindepräsident fragt, ob die Stimmberechtigten mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Die Diskussion wird nicht gewünscht. Der Gemeindepräsident schliesst daraus auf Zustimmung.

Der Gemeindepräsident fragt die Stimmberechtigten nochmals, ob jemand gegen eine Abstimmung über sämtliche Bewerber/innen ist. Wenn dies der Fall sein sollte, wird ohne weitere Diskussion oder Abstimmung über dieses Begehren einzeln abgestimmt. Nach keiner Vorstellung der Bewerber/innen hat jemand die Hand erhoben hat, und damit hat niemand eine Einzelabstimmung verlangt.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerber in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Ahlers, Gerhard, geb. 1960,
Ahlers geb. Rastetter, Susanne Renate, geb. 1964,
ihre Kinder,
Ahlers, Fiona Helen, geb. 1998 und **Joana Zoe**, geb. 2000,
deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft Leisibüelstrasse 52, 8708 Männedorf

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Referat

André Thouvenin, Gemeindepräsident:

André Thouvenin informiert, dass sämtliche Bürgerrechtsbewerber/innen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind und ihre Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten aufgrund eines persönlichen Gesprächs als gegeben erachtet wird. Die Bewerber/innen sprechen gut Deutsch und besitzen gute staatsbürgerliche Kenntnisse.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

Dem Einbürgerungsantrag wird durch Handerheben ohne Gegenstimmen zugestimmt. Somit wird dem Ehepaar Gerhard und Susanne Renate Ahlers-Rastetter und ihren Kindern Fiona Helen und Joana Zoe das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.

2	06.03.00	Bürgerrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, abgewiesene und zurückgezogene Gesuche Bhuiyan, Rafiqul und Nahar, bangladeschische Staatsangehörige
---	----------	---

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerber in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Bhuiyan, Rafiqul Islam, geb. 1965,
Bhuiyan, Nahar Islam, geb. 1976,
ihre Kinder,
Bhuiyan, Nabil, geb. 1998 und **Rahul**, geb. 2001,
bangladeschische Staatsangehörige,
wohnhaft Boldernstrasse 8, 8708 Männedorf

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

Dem Einbürgerungsantrag wird durch Handerheben ohne Gegenstimmen zugestimmt. Somit wird dem Ehepaar Rafiqul Islam und Nahar Islam Bhuiyan und ihren Kindern Nabil und Rahul das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.
--

3	06.03.00	Bürgerrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, abgewiesene und zurückgezogene Gesuche Leuzinger geb. Lehrecke, Mirjam, deutsche Staatsangehörige
---	----------	--

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerberin in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Leuzinger geb. Lehrecke, Mirjam Charlotte Nelly, geb. 1960,
deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft Weingartenstrasse 19, 8708 Männedorf

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

Dem Einbürgerungsantrag wird durch Handerheben ohne Gegenstimmen zugestimmt. Somit wird Frau Mirjam Charlotte Nelly Leuzinger geb. Lehrecke das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.

4

06.03.00 Bürgerrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, abgewiesene und
zurückgezogene Gesuche
Müller, Markus, österreichischer Staatsangehöriger

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Bürgerrechtsbewerber in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Müller, Markus, geb. 1969, österreichischer Staatsangehöriger,
sein Sohn,
Müller, Philipp Ludwig, geb. 2010, tschechischer Staatsangehöriger,
wohnhaft Alte Landstrasse 400, 8708 Männedorf

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

Dem Einbürgerungsantrag wird durch Handerheben ohne Gegenstimmen zugestimmt. Somit wird Herrn Markus Müller und seinem Sohn Philipp Ludwig das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.
--

5

06.03.00 Bürgerrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, abgewiesene und
zurückgezogene Gesuche
Sadiku, Afrim, mazedonischer Staatsangehöriger

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Bürgerrechtsbewerber in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Sadiku, Afrim, geb. 1980,
mazedonischer Staatsangehöriger,
wohnhaft Glärnischstrasse 288, 8708 Männedorf

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

Dem Einbürgerungsantrag wird durch Handerheben ohne Gegenstimmen zugestimmt. Somit wird Herrn Afrim Sadiku das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.

6	06.03.00	Bürgerrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, abgewiesene und zurückgezogene Gesuche Sanchez Martinez, Luis, spanischer Staatsangehöriger
---	----------	--

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Bürgerrechtsbewerber in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Sanchez Martinez, Luis, geb. 1968,
spanischer Staatsangehöriger,
wohnhaft Alte Landstrasse 161a, 8708 Männedorf

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

Dem Einbürgerungsantrag wird durch Handerheben ohne Gegenstimmen zugestimmt. Somit wird Herrn Luis Sanchez Martinez das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.

7	06.03.00	Bürgerrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, abgewiesene und zurückgezogene Gesuche Schwider-Brückmann, Peter und Heike, deutsche Staatsangehörige
---	----------	--

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerber in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Schwider, Peter Mario, geb. 1963,
Schwider geb. Brückmann, Heike Anette, geb. 1964,
ihre Kinder,
Schwider, Friederike, geb. 1999 und **Luise**, geb. 2002,
deutsche Staatsangehörige,
wohnhafte Feldhofstrasse 3, 8708 Männedorf

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

Dem Einbürgerungsantrag wird durch Handerheben ohne Gegenstimmen zugestimmt. Somit wird dem Ehepaar Peter Mario und Heike Anette Schwider-Brückmann und ihren Kindern Friederike und Luise das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.
--

8

16.04 Gemeindeorganisation, Gemeinde
Teilrevision der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Männedorf
vom 27. Februar 2005

Ausgangslage

Per 1. Januar 2013 ändert das Vormundschaftsrecht grundlegend. Von der Revision betroffen sind auch die kommunalen Vormundschaftsbehörden. Es ist aus diesem Grund erforderlich, die Gemeindeordnung der Gemeinde Männedorf vom 27. Februar 2005 zu revidieren.

Reduktion der Anzahl Gemeinderats- und Sozialbehördenmitglieder sowie neue Aufteilung der Ressorts:

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs verabschiedet. Mit der Revision wird das geltende Vormundschaftsrecht grundlegend überarbeitet. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Ein wichtiger Kernbereich der Revision ist die Professionalisierung der Behördenorganisation. Das Bundesrecht legt fest, dass zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Personalunion besteht und diese eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde sein muss. Die kommunalen Vormundschaftsaufgaben fallen daher per 1. Januar 2013 weg. Aufgrund dieser Änderung beabsichtigt der Gemeinderat die Anzahl Gemeinderatsmitglieder auf Beginn der Amtsperiode 2014/2018 von neun auf acht Mitglieder zu reduzieren. Das Ressort Soziales soll zukünftig als Ressort Gesellschaft bezeichnet werden. Das Ressort Gesundheit soll aufgelöst und die Aufgaben daraus auf andere Ressorts verteilt werden.

Der Wegfall des Vormundschaftsrechts erfordert zudem eine Reduktion der Anzahl Mitglieder der Sozialbehörde. Die Sozialbehörde wird nach Wegfall des Vormundschaftswesens als Fürsorgebehörde tätig sein.

Reduktion der Anzahl Schulpflege-Mitglieder

Die Mitglieder der Schulpflege sollen operativ entlastet werden, um sich den wichtigen strategischen Aufgaben zu widmen. Mit der Reduktion auf sieben Schulpflegemitglieder wird einerseits ein politischer Trend verfolgt, andererseits die bisherige Strategie weitergeführt, wonach mit mehr Kompetenzen und weiterer Professionalisierung im operativen Bereich die Stärkung der Schul- und Betriebsleitungen angestrebt wird. Zudem wird die Anzahl Schulbesuche reduziert, welche die Mitglieder der Schulpflege wahrnehmen müssen.

Reduktion der Anzahl RPK-Mitglieder:

Infolge Änderung der übergeordneten Prüfungsvorschriften (Verordnung über den Gemeindehaushalt; VGH) wurde die RPK von der Durchführung der ordentlichen Revisionen entlastet und kann die verbleibenden Aufgaben mit fünf Mitgliedern gut bewältigen.

Aufhebung der Wohnsitzpflicht des Friedensrichters / der Friedensrichterin

Eine weitere Änderung betrifft die Wohnsitzpflicht des Friedensrichters / der Friedensrichterin. Der Gemeinderat erachtet die Wohnsitzpflicht des Friedensrichters / der Friedensrichterin als wenig sinnvoll. Im Vordergrund sollte die Qualifikation der Person stehen und nicht der Wohnsitz. Im Gegensatz zu den anderen Behördenmitgliedern ist der Bezug zur Wohngemeinde weniger relevant. Die Aufgabe des Friedensrichters /

der Friedensrichterin richtet sich nach dem übergeordneten Recht und ist unabhängig von der jeweiligen Gemeinde.

Rekurse

Die bisherige Praxis hat ergeben, dass im Zusammenhang mit Überprüfungen durch die Gesamtbehörde keine vorangegangenen Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehenden geändert oder aufgehoben wurden. Um in Rechtsverfahren unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollen Entscheide von Ausschüssen und Ressortvorstehern inskünftig direkt beim zuständigen Bezirksorgan angefochten werden können.

Anpassung an das übergeordnete Recht

Geschworenengerichte wurden durch die Revision der eidgenössischen Zivilprozessordnung abgeschafft. Es sind daher keine Geschworenen mehr durch die Gemeindeversammlung zu wählen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung an das übergeordnete Recht.

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts vom 9. Oktober 2012

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Entwurf der Teilrevision vorgeprüft und dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung zu verbinden. Die Empfehlung wurde in der Gegenüberstellung aufgenommen.

Referat

Gemeindepräsident André Thouvenin erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

Das Gemeindegesetz schreibt in § 116 Ziffer 2 Absatz 2 vor, dass Änderungen der Gemeindeordnungen in Gemeinden mit mehr als 2'000 Einwohnern der Urnenabstimmung unterstehen. In Absatz 4 räumt das Gemeindegesetz den Gemeinden die Möglichkeit ein, in ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Geschäfte, die einer Urnenabstimmung unterstehen, an einer Gemeindeversammlung vorberaten werden müssen, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt. Die Gemeindeordnung von Männedorf sieht dies in Art. 10 Absatz 2 so vor.

Aus diesem Grund berät die Gemeindeversammlung heute die Änderung der Gemeindeordnung in diesem und dem folgenden Geschäft. Dabei gelten - fast - die gleichen Regeln wie bei anderen Geschäften:

- Änderungsanträge sind grundsätzlich zulässig. Dabei gilt die gleiche Beschränkung wie bei den anderen Geschäften, d.h. ein Änderungsantrag darf ein Geschäft nicht derart verändern, dass von einem anderen Gegenstand als dem angekündigten gesprochen werden muss. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Stimmberechtigten beantragen würden, der Gemeinderat solle sich aus nur noch 5 Mitgliedern zusammensetzen, womit auch die in der Gemeindeordnung und dem vorgelegten Entwurf definierte Struktur der Ressorts geändert würde.

-
- Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass das Geschäft "Änderung der Gemeindeordnung" abgeschlossen ist, wenn über allfällige Änderungsanträge diskutiert und darüber abgestimmt wurde, d.h. es gibt keine Schlussabstimmung, weder vorläufig noch rein konsultativ – und die Gemeindeversammlung gibt auch nicht eine Empfehlung zuhanden der Urnenabstimmung ab, die Vorlage abzulehnen oder anzunehmen.

In diesem Sinne ist der in der Weisung formulierte Antrag nicht zutreffend und aus den soeben erläuterten Gründen wird - wenn die Vorlage bereinigt ist -, auch nicht eine Schlussabstimmung stattfinden. Die Vorlage geht so wie die Gemeindeversammlung heute berätet im September dieses Jahrs an die Urne.

Die Stimmberechtigten haben sich allenfalls gefragt, weshalb der Gemeinderat in seinem Antrag acht Gemeinderäte möchte und nicht sieben oder fünf. Die Antwort zur Frage weshalb acht Gemeinderäte ist einfach - die Antwort zu einer möglichen tieferen Anzahl Gemeinderäte ist etwas komplizierter.

Durch die Änderung des Vormundschaftswesens fällt im Ressort Soziales ein wesentlicher Teil der Aufgaben weg. Die Abteilung Soziales muss umstrukturiert werden. Der Ressortvorstand Soziales hat dadurch nur noch eingeschränkte Aufgaben. Es entsteht ein Ungleichgewicht zu den anderen Ressorts. Der Gemeinderat hat sich mit verschiedenen denkbaren Lösungen auseinandergesetzt und hat sich schliesslich für die Ihnen vorgelegte Lösung entschieden. Diese Lösung, führt zu einer ausgeglichenen Verteilung der Aufgaben in den Ressorts und ist mit relativ geringen internen Änderungen umzusetzen.

Der Gemeinderat hat auch eine Lösung mit sieben oder fünf Gemeinderatsmitgliedern diskutiert. Er ist jedoch zum Schluss gekommen, dass ein völliger "Umbau" der Ressorts und damit der verschiedenen Abteilungen mit grossen Veränderungen heute noch verfrüht ist. Zurzeit steht die Revision des Gemeindegesetzes an. Dabei ist vorgesehen, den Gemeinden für ihre Organisation einen grösseren Gestaltungsspielraum zu geben und die Leitungsfunktionen der Exekutive zu stärken. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass damit heute noch abgewartet werden muss, bis diese Änderungen des Gemeindegesetzes in Kraft sind um dann gestützt auf die neuen gesetzlichen Grundlagen die Neu-Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung anzugehen.

Dabei werden die Verwaltungsstrukturen zu prüfen sein, ebenso wie die Zahl der Gemeinderäte und das bisherige System mit den verschiedenen Ausschüssen des Gemeinderats, die einzelne Geschäfte vorberaten. Dabei handelt es sich um eine wichtige und grosse Aufgabe, die der Gemeinderat in der Legislatur 2014-2018 angehen wird - sobald das Gemeindegesetz in der neuen Fassung in Kraft ist.

Ruedi Kübler, Präsident Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Diskussion

Art. 13: Urnenwahlen

Dieter Hanhart (Änderungsantrag)

Dieter Hanhart hat seine Ausbildung im Sozialbereich absolviert. In diesem Bereich haben sie über Jahre versucht den Begriff „Fürsorge“ zu ersetzen. Es werden beispielsweise keine Fürsorger mehr ausgebildet, sondern Sozialarbeiter. Der Gemeinderat beabsichtigt nun, die Sozialbehörde in Fürsorgebehörde umzubenennen. Er stellt den Antrag, weiterhin den Begriff Sozialbehörde anstatt Fürsorgebehörde zu verwenden.

André Thouvenin

Der Begriff Fürsorgebehörde stammt aus dem Gemeindegesetz. Die Fürsorgebehörde hat allerdings noch andere Geschäfte, nicht nur die Fürsorge. Die Behörde kann daher weiterhin als Sozialbehörde bezeichnet werden.

Abstimmung über den Antrag von Dieter Hanhart (gilt für sämtliche Artikel, in welchen Fürsorgebehörde erwähnt wird):

Dem Antrag von Dieter Hanhart wird durch Handerheben mit grossem Mehr zugestimmt.

Art. 15: Wohnsitz

Keine Diskussion / Anträge

Art. 19: Wahlkompetenzen

Keine Diskussion / Anträge

Art. 23 / 24: Rekurse

Keine Diskussion / Anträge

Art. 27: Zusammensetzung Gemeinderat

Lorenz Schmid (Änderungsantrag)

Die CVP steht hinter den Ausführungen des Gemeindepräsidenten zu der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission. Diese angestrebte Professionalisierung wird begrüsst. Es handelt sich dabei um eine Tendenz von der Behördenkompetenz zur Verwaltung, allerdings kann diese Tendenz überall festgestellt werden.

Lorenz Schmid hat recherchiert, welche Gemeinde ausser Männedorf sonst noch acht Gemeinderäte hat. Es handelt sich nämlich nicht um eine Gepflogenheit einer Demokratie, eine gerade Anzahl Exekutivmitglieder zu stellen. Es gibt in der Schweiz keine Kantonsregierung, welche acht Mitglieder hat. Auch der Bundesrat verfügt bekanntlich über sieben Mitglieder. Es gibt in der Schweiz auch kein Gericht, welches sich mit einer geraden Anzahl Richtern zusammensetzt. Auch international kann festgestellt werden,

dass sich die Kabinette mit einer ungeraden Anzahl zusammensetzen. Es ist eine Gepflogenheit, dass sich Entscheidungsgremien immer mit einer ungeraden Anzahl zusammensetzen. Einzig die Gemeinde Kloten hat ebenfalls acht Stadtratsmitglieder, allerdings ist dies historisch bedingt. Der Gemeinderat ist eine Konsensregierung, welche gemeinsam auftritt. Der Gemeindepräsident hat dabei nicht höhere Befugnisse, sondern seine Stimme zählt gleich viel wie die der anderen.

Lorenz Schmid ist daher der Ansicht, dass Männedorf den Mut aufbringen sollte, die Anzahl Gemeinderatsmitglieder auf sieben zu reduzieren. Im Kanton Zürich sind die meisten Gemeinden bereits bei sieben oder sogar fünf Gemeinderatsmitgliedern. Die CVP empfiehlt den Stimmberechtigten daher, die Anzahl Gemeinderatsmitglieder auf sieben anstatt acht zu reduzieren. Er ist der Ansicht, dass dies zeitlich zu koordinieren ist mit dem neuen Gemeindegesetz, welches die Strukturen der Gemeindeverwaltungen anpassen soll. Die meisten Gemeinden im Kanton Zürich haben den Schritt der Reduktion auf sieben Mitglieder bereits vollzogen.

André Thouvenin, Gemeindepräsident

André Thouvenin merkt an, dass das neue Gemeindegesetz im Jahr 2014 noch nicht in Kraft sein wird. Die erwähnten Strukturanpassungen, welche das neue Gemeindegesetz vorsieht, können daher erst später umgesetzt werden.

Die Arbeitsbelastung ist bereits heute sehr hoch bei den Gemeinderatsmitgliedern. Für ein Gemeinderatsmitglied hätte die Reduktion auf sieben Mitglieder eine starke Mehrbelastung zur Folge. Allerdings ist der Antrag umsetzbar, weshalb der Antrag entgegengenommen wird. Der Gemeinderat ist ebenfalls nicht begeistert von acht Gemeinderatsmitgliedern. Allerdings stellte der Gemeinderat fest, dass dies organisatorisch möglich ist. Bei sieben Gemeinderatsmitgliedern müsste einem Gemeinderat zwei Ressorts zugeteilt werden.

Claude Ruedin

Claude Ruedin hat versucht die Überlegungen des Gemeinderats nachzuvollziehen. In der Gemeindeordnung steht, dass die Abgrenzung der Ressorts im Organisationsreglement festgelegt wird. Claude Ruedin hat Schwierigkeiten zu beurteilen, welche Konsequenzen ein solcher Entscheid auf die Ressortvorsteher/innen hätte. Die Abgrenzung ist für die Stimmberechtigten nicht nachvollziehbar. Er fragt sich, ob der Ausschuss noch etwas in der Hinterhand hat. Claude Ruedin kann die Überlegungen von Lorenz Schmid nachvollziehen, da eine ungerade Anzahl die Regel ist und die andere Lösung eine Ausnahme. Claude Ruedin wünscht sich mehr Informationen (beispielsweise ein Organigramm), damit er die Konsequenzen abschätzen kann.

André Thouvenin, Gemeindepräsident

Der Gemeinderat hat keinen Plan B, welcher die Verwaltungsstruktur mit sieben Mitgliedern bereits vorsieht. Der Gemeinderat hat erst vor kurzer Zeit erfahren, dass ein Antrag auf sieben Mitglieder gestellt wird und hat in der Kürze lediglich beurteilt, ob dieser Antrag umsetzbar wäre oder nicht. Am heutigen Abend kann daher nicht erläutert werden, wie die Reduktion auf sieben Mitgliedern aussehen würde, da hinter den Ressorts ganze Abteilungen mit Funktionen stehen.

Auch bei einer Reduktion auf acht Mitgliedern muss die Gemeinde Umstrukturierungen vornehmen. Der Gemeinderat geht die Umstrukturierung mit externer Beratung aller-

dings erst an, wenn die Zustimmung der Stimmberechtigten vorliegt. Das Ressort Soziales wird wesentlich entlastet, und die restlichen Aufgaben werden voraussichtlich auf zwei weitere Ressorts umverteilt.

Dieter Burkhardt

Dieter Burkhardt gewichtet die Erklärungen des Gemeinderats über die Möglichkeit der Umsetzung einer möglichen Reduktion höher als die Zahlenargumentation über gerade und ungerade Zahlen. Er plädiert daher auf acht Gemeinderatsmitglieder und nicht auf sieben.

Jürg Kübler

Alle vier Jahre suchen die Parteien Personen für den Gemeinderat. Oft ist die Begründung, wieso trotz Interesse nicht für das Amt kandidiert wird, dass die Personen zu wenig Zeit haben. Der Schritt auf acht Mitglieder ist nach seiner Ansicht daher vertretbar. Bei sieben Mitgliedern, findet man kaum mehr Personen, welche sich für das Amt stellen und dies führt schlussendlich zu einem Berufsparlament. Er empfiehlt daher, dass wie beantragt acht Mitglieder für den Gemeinderat vorgesehen werden.

André Thouvenin, Gemeindepräsident

André Thouvenin äussert sich über die Belastung der Gemeinderatsmitglieder. Beim Gemeindepräsidenten sind letztes Jahr 1'000 Arbeitsstunden angefallen, bei den übrigen Gemeinderatsmitgliedern 500 - 600 Arbeitsstunden.

Manfred Zuber

Manfred Zuber unterstützt die Reduktion von neun auf acht Mitglieder, obwohl er grundsätzlich gerne an Traditionen bzw. Usus wie ungerade Anzahl Mitglieder festhält. Es handelt allerdings um eine temporäre Situation, die beim Vorliegen des neuen Gemeindegesetzes angepasst wird. Aus diesem Grund ist es vertretbar, dass für vier Jahre eine gerade Anzahl Mitglieder amtiert.

Giovanni Weber

Wie bereits erwähnt wurde, ist es Gepflogenheit im Kanton Zürich, dass die Exekutivbehörden aus einer ungeraden Anzahl Mitgliedern und dass der Gemeinderat üblicherweise aus sieben oder fünf Mitgliedern besteht. Es ist auch eine Gepflogenheit, dass der Gemeinderat die Parteien bei einer solchen Vorlage vorgängig zur Vernehmlassung einlädt. Diese Vernehmlassung wurde vor elf Monaten durchgeführt. Es gab daher bereits genug Möglichkeiten, die Fragen, welche heute Abend aufgeworfen wurden, zu stellen (Abgrenzung der Ressorts etc.). Er empfiehlt daher, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen. Bei dieser Entscheidung soll auch an diejenigen gedacht werden, welche die Änderungen durchführen müssen.

Abstimmung über den Antrag von Lorenz Schmid (Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, das Präsidium und das Schulpräsidium inbegriffen.)

Der Antrag von Lorenz Schmid wird durch Handerheben mit grossem Mehr abgelehnt.

Art. 34 Abgrenzung Ressorts

Keine Diskussion / Anträge

Art. 40 Zusammensetzung Schulpflege-Mitglieder

Keine Diskussion / Anträge

Art. 46 Zusammensetzung Sozialbehörde-Mitglieder

Keine Diskussion / Anträge

Art. 47 Aufgaben und Kompetenzen**André Thouvenin, Gemeindepräsident**

Der Artikel wird aus der Vorlage gestrichen aufgrund des angenommenen Antrags von Dieter Hanhart. Das Wort „Fürsorgewesen“ muss allerdings bleiben, da dies gesetzlich vorgesehen ist.

Art. 50: Anzahl Rechnungsprüfungskommissions-Mitglieder**Philip Walter**

Philip Walter stellt den Antrag, die Teilrevision der Gemeindeordnung ohne Änderung der Ziffer 50 (Zusammensetzung der RPK) an der Urne vorzulegen. Grundsätzlich ist die SVP der Ansicht, dass die Behördengrössen der Aufgaben der Behörde angepasst sein sollen. Allerdings ist nach Ansicht der SVP die Sache bei der RPK anders.

Die RPK ist eine Legislativkommission, also keine gemeinderätliche Kommission. Beim Kanton wäre dies im Wesentlichen eine kantonsrätliche Kommission. Dem Regierungsrat des Kantons würde es nie in den Sinn kommen, dem Kantonsrat zu beantragen, wie er seine Parlamentskommissionen auszugestalten hat. Es wäre eleganter gewesen, wenn diese Vorlage in zwei Teilen zur Abstimmung gebracht worden wäre. Ein Teil bezüglich der gesetzlichen Vorgaben und der Kommission, die in der Kompetenz des Gemeinderats sind und einen zweiten Teil bezüglich der RPK. Die RPK ist die Vertretung aller Stimmberechtigten und nicht die Vertretung des Gemeinderats. Ohne dass am Prinzip der Einheit der Materie geritzt worden wäre, hätte der Stimmberechtigte so seinen Willen unverfälscht kundtun können. Dies ist der ordnungspolitische Grund, wieso Philip Walter die Streichung des Antrages beantragt.

Der RPK kommt Kontroll- und Aufsichtsfunktion zu, in der Vertretung der Stimmberechtigten. Die finanzpolitische Beurteilung hat breit abgestützt und mit dem Ziel eine ausgewogene Meinung bilden zu können zu erfolgen. Eine beliebige Verkleinerung der RPK läuft dem natürlich zu wider. Auch aus diesem Grund beantragt Philip Walter die Streichung der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Änderung.

Ruedi Kübler, Präsident Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission wurde vom Gemeinderat angefragt, ob die RPK bei der geplanten Revision der Gemeindeordnung ebenfalls die Anzahl Mitglieder reduzieren möchte. Die Rechnungsprüfungskommission hat dies innerhalb der Kommis-

sion diskutiert und ist zur Ansicht gelangt, dass eine solche Reduktion aufgrund der Arbeitsbelastung machbar ist. Der Entscheid wurde nicht aus politischen Gründen gefällt, dies ist auch nicht die Aufgabe der RPK. Die RPK hat zusammen mit dem Gemeinderat die Reduktion der Anzahl Mitglieder beschlossen. Die RPK steht hinter dem Antrag des Gemeinderats.

Abstimmung über den Antrag von Philip Walter (Die Teilrevision der Gemeindeordnung ist ohne Änderung der Ziffer 50 (Zusammensetzung der RPK) an der Urne vorzulegen.)

Der Antrag von Philip Walter wird durch Handerheben mit grossem Mehr abgelehnt.
--

André Thouvenin, Gemeindepräsident

Wie anfangs erwähnt findet über die Vorlage keine Schlussabstimmung statt.

9

16.04.00 Gemeindeorganisation, Gemeindeversammlungen
 37.04 Versicherungen
 Rechtsformänderung der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf
 (Teilrevision der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Männedorf
 vom 27. Februar 2005)

Ausgangslage

Für die berufliche Vorsorge des Gemeindepersonals betreibt die Gemeinde Männedorf eine eigene Pensionskasse, deren Gründung auf einem Gemeindeversammlungsbeschluss in den Dreissiger Jahren beruht. Die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf ist heute eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Männedorf. Am 17. Dezember 2010 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unter dem Titel «Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften» beschlossen. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden. Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die rechtliche Verselbstständigung muss bis Ende 2013 erfolgen.

Erwägungen

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile einer gemeindeeigenen Vorsorgeeinrichtung gegenüber einem Anschluss bei einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung ist den Kriterien Einflussnahme und Gestaltungsfreiheit wie auch der Kostentransparenz ein höheres Gewicht beizumessen. Aus diesem Grund soll auch künftig die Personalvorsorge von einer gemeindeeigenen Vorsorgestiftung betrieben werden. Da der Einfluss der Gemeinde auf die Ausgestaltung der Personalvorsorge erhalten werden soll, ist die Pensionskasse weiterhin als öffentlich-rechtliche Einrichtung, neu aber mit eigener Rechtspersönlichkeit als öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung zu führen. Die Leistungen und die Finanzierung der Pensionskasse haben erhebliche finanz- und personalpolitische Auswirkungen auf die Gemeinde. Der Gemeinderat muss deshalb auch künftig die Grundzüge der Finanzierung und die Zusammensetzung der Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der Pensionskasse regeln können. Deshalb bevorzugen die Pensionskassenkommission und der Gemeinderat die Rechtsform einer öffentlichrechtlichen Vorsorgestiftung gegenüber einer privat-rechtlichen Vorsorgestiftung. Die Rechtsformänderung hat folgende Änderungen in der Gemeindeordnung zur Folge:

Wegfall der Bestimmungen zur unselbstständigen Pensionskasse: Art. 28

Einschub eines neuen Artikels zur öffentlich-rechtlichen Vorsorgestiftung

Art. 53^{bis} Pensionskasse Gemeinde Männedorf

1. Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf. Diese ist eine von der Gemeinde errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung im System der Vollkapitalisierung. Sie soll den Versicherten einen angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod bieten.

-
2. Die Gemeindeversammlung erlässt die Stiftungsurkunde sowie deren allfällige spätere Änderung.
 3. Die Stiftung tritt per 1. Januar 2014 in die in der rechtlich unselbständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde Männedorf bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtlichen Rechte und Pflichten.
 4. Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt im Weiteren durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
 5. Der Gemeinderat wählt die Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung.
 6. Die Revisionsstelle und der Experte bzw. die Expertin für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom BVG und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.
-

André Thouvenin, Gemeindepräsident

Es handelt sich bei diesem Geschäft um eine vorberatende Gemeindeversammlung. Es findet daher wie beim vorhergehenden Geschäft keine Schlussabstimmung statt.

Giampaolo Fabris, Finanzvorsteher

Giampaolo Fabris erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung. Im November 2012 beschloss der Gemeinderat Änderungen der Bestimmungen in der Gemeindeordnung über die Pensionskasse. Damit die Umwandlung der Rechtsform der Pensionskasse rechtzeitig auf den gesetzlich vorgeschriebenen Termin vom 1. Januar 2014 erfolgen kann, musste die Anpassung der Gemeindeordnung der heutigen Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Damit mussten die Unterlagen für die Weisung Ende Januar 2013 in Druck gehen, obwohl uns in diesem Zeitpunkt der schriftliche Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts noch nicht vorlag.

Mit Schreiben vom 6. März 2013 machte das Gemeindeamt einen Vorbehalt zum Text des Art. 53bis der Gemeindeordnung, d.h. erklärte, die vorgesehene Kompetenzordnung, die sich aus dem letzten Satz ergebe, könne so nicht genehmigt werden weil dies dem Gemeindegesetz widerspreche. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, den Artikel 53bis der Gemeindeordnung in einer geänderten Fassung zu genehmigen, d.h. den letzten Satz von Ziffer 4 ganz zu streichen.

Das Gemeindeamt hat zugestimmt, d.h. bestätigt, dass dies zulässig ist und der Art. 53bis in dieser Fassung vom Gemeindeamt genehmigt werden kann. Auch die BVG- und Stiftungsaufsicht hat zugestimmt. Damit ist die Kompetenz für die Regelung der Finanzierungsfragen beim Stiftungsrat nicht mehr beim Gemeinderat. Allerdings können Grundelemente der Finanzierung bereits in die Stiftungsurkunde integriert werden, und so die Kompetenz des Stiftungsrats beschränkt werden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ruedi Kübler, Präsident der RPK:

Die Kommission empfiehlt den Stimmberechtigten, der Rechtsformänderung der Pensionskasse gemäss Antrag des Gemeinderates zuzustimmen. Folgende Gründe sprechen nach Ansicht der RPK dafür:

- In der Organisation der Pensionskasse ändert sehr wenig. Die RPK hat das Vertrauen, dass auch in der neuen Konstellation gut gearbeitet wird.
- Die Pensionskasse verfügt im Vergleich zu anderen Kassen über relativ gute Kennwerte. Angesichts eines Risikodeckungsgrades von 83 % werden aber trotzdem in nächster Zeit Sicherungsmassnahmen notwendig. Bei einem Zusammengehen mit einer anderen Kasse müssten diese Massnahmen im Betrage von einigen Millionen Franken sofort geleistet werden. Ein Betrag, der die Gemeinde angesichts der schlechten finanziellen Aussichten zusätzlich belasten würde. Mit der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Stiftung besteht die Möglichkeit, die Sicherungsmassnahmen „rechnungsverträglicher“ – zeitliche Erstreckung – zu gestalten.
- Eine spätere Überführung der Stiftung in eine grössere Sammelstiftung ist immer noch möglich.

Diskussion

Etienne Ruedin

Giampaolo Fabris hat erwähnt, dass es seit dem Druck der Weisung bis zur Gemeindeversammlung bereits erste Änderungen gegeben hat. Die nächsten Änderungen sind bereits absehbar, da eine BVG-Revision, insbesondere die Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Stiftung im Jahr 2014 geplant ist. Alle Gemeinden – mit Ausnahme der Stadt Zürich und der Stadt Winterthur - welche die Pensionskasse nun verselbstständigen müssen, haben die Rechtsform der privatrechtlichen Stiftung gewählt. Die privatrechtliche Stiftung gibt es bereits länger, die Rechtsprechung und die Rechtssicherheit sind klar. Etienne Ruedin beantragt daher, die Pensionskasse Männedorf in eine privatrechtliche anstatt in eine öffentlich-rechtliche Stiftung umzuwandeln.

Giampaolo Fabris

Im Kanton Zürich werden drei Gemeinden die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung beantragen, die Stadt Zürich verfügt bereits über eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Vier Gemeinden werden die privatrechtliche Stiftung und drei eine öffentlich-rechtliche Anstalt beantragen.

André Thouvenin

Bei Annahme dieses Antrags ändert dies nichts daran, dass es sich um eine BVG-Stiftung handelt und die BVG- und Stiftungsaufsicht Aufsichtsbehörde ist. Die Form der Trägerschaft hat keine Änderungen für die Destinatäre und die Gemeinde zur Folge. Bei der privatrechtlichen Stiftung sind die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs massgebend. Die relevanten Bestimmungen für die öffentlich-rechtliche Stiftung sind dem Gemeindepräsidenten noch nicht bekannt.

Abstimmung über den Antrag von Etienne Ruedin (Änderung der Ziffer 1 von Artikel 53^{bis}: Umwandlung in eine privatrechtliche Stiftung)

Der Antrag von Etienne Ruedin wird durch Handerheben mit grossem Mehr abgelehnt.

André Thouvenin, Gemeindepräsident

Wie anfangs erwähnt findet über die Vorlage keine Schlussabstimmung statt.

10

16.04.01 Gemeindeorganisation, Initiativen, Anfragen
Initiative „Bezahlbarer Wohn- und Gewerberaum in Männedorf“

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

- Dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket zur Umsetzung einer langfristigen Wohnbaupolitik für die Förderung von bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum in Männedorf im Sinne der Initiative wird zugestimmt.

Zusammenfassung

Auf Grund der aktuellen Situation auf dem Liegenschaftsmarkt erachteten es die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit der Annahme der Initiative als notwendig, dass der Gemeinderat eine langfristige Wohnbaupolitik entwickelt und konkrete Massnahmen vorlegt, wie der heutigen, unbefriedigenden Situation begegnet werden kann.

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.12.2011 unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung geeignete Massnahmen im Rahmen einer langfristigen Wohnbaupolitik für die Förderung von bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum.

Der Gemeindeversammlung werden die folgenden Massnahmen vorgeschlagen:

- Erarbeitung einer langfristigen Liegenschaftsstrategie (Verwaltungs- und Finanzvermögen) unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde Männedorf
- Prüfung konkreter Projektvorschläge auf Basis der Liegenschaftsstrategie und der Finanzierbarkeit
- Massnahmen im Bereich Planungs- und Baurecht:
 - Eignungsabklärungen (Areale und Objekte)
 - Kommunikation (Motivation von Eigentümern und Bevölkerung)
 - Teilrevision der BZO (Nutzungsplanerische Festlegungen)
- Institutionalisierung der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB)

Die gegebenenfalls vorhandenen Chancen für bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum in Männedorf sind im Sinne der Initianten und unter Berücksichtigung eines optimalen Kosten-/Nutzen-Verhältnisses und der aktuellen Finanzlage zu nutzen. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket zuzustimmen.

Ausgangslage

In der Gemeinde Männedorf sind bezahlbare Wohnungen und Gewerberäume in den letzten Jahren immer seltener geworden. Vor allem Familien, sowie junge und ältere Personen, welche in bescheideneren Verhältnissen leben, haben zunehmend Probleme, Wohnraum zu angemessenen Preisen zu finden. Es ist daher notwendig und sinnvoll, dass der Gemeinderat eine langfristige Wohnbaupolitik entwickelt und konkrete Massnahmen vorlegt, wie der heutigen Situation begegnet werden kann.

Unter diesem Gesichtspunkt und gestützt auf Art. 50 des Gemeindegesetzes reichte ein 6-köpfiges Initiativkomitee von in der Gemeinde Männedorf wohnhaften Stimmberechtigten die folgende Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

«Der Gemeinderat wird beauftragt, der Gemeindeversammlung innert Jahresfrist geeignete Massnahmen im Rahmen einer langfristigen Wohnbaupolitik für die Förderung von bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum zu unterbreiten.»

Der Gemeinderat unterstützte die Initiative und hat sie der Gemeindeversammlung vom 12.12.2011 zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit der Zustimmung der Stimmbürger wurde der Gemeinderat mit der Umsetzung der Initiative beauftragt. Er hat der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Dafür hat er eine gemeinderätliche Arbeitsgruppe eingesetzt.

Mitwirkung der Initianten

Die Initianten und zwei Experten wurden zu einem ersten Workshop der Arbeitsgruppe des Gemeinderates eingeladen. Ziel dieses Workshops war, einen Überblick über mögliche Massnahmen zu erhalten und es sollten bereits mögliche Vorgehensvorschläge entwickelt werden. Die Experten waren eingeladen, den Anwesenden mögliche Formen der Förderung darzulegen und in einer zeitlich begrenzten Einführung einen kurzen Überblick über Massnahmen zu geben. Gemeinsam wurden mögliche Massnahmen eruiert und priorisiert, es wurden aber auch die Risiken identifiziert.

Massnahmen / Handlungsfelder – Zielsetzungen – Rahmenbedingungen

Aus der Vielzahl an Vorschlägen aus dem Workshop wurden Massnahmen und Handlungsfelder priorisiert und entsprechende Ziele definiert. Diese wurden betreffend Machbarkeit, Verfügbarkeit und Finanzierbarkeit überprüft.

Die heutige Situation im Verwaltungsvermögen der Gemeinde Männedorf zeigt, dass die steigenden Anforderungen und zusätzlichen Aufgaben der Gemeindetätigkeit zu einer immer stärkeren Beanspruchung der Verwaltungsliegenschaften führen und kaum Raum bieten für Drittnutzungen oder sogar für einen Verkauf. Die Gemeinde muss langfristig (Jahrzehnte!) handlungsfähig bleiben, um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können.

Für Liegenschaften im Finanzvermögen, d.h. solche, die nicht zur Erfüllung von öffentlichen und gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde dienen, soll eine Bestandesaufnahme gemacht werden, mit dem Ziel zu überprüfen, welche Liegenschaften eventuell für den bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum in Frage kommen, welche verkauft und welche weiterhin im Finanzvermögen beibehalten werden sollen. Dabei sind aufgrund des knappen Bestandes an Verwaltungsliegenschaften auch hier die mittel- bis langfristigen Landbedürfnisse der Gemeinde zu priorisieren. Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde ist zurzeit keine finanzielle Förderung aus Mitteln der Gemeinde zu erwarten.

Vorgeschlagene Massnahmen

Der Gemeinderat konzentrierte sich auf die wichtigsten Massnahmen, d.h. Massnahmen, die sinnvoll, zweckmässig, umsetzbar und finanzierbar sind und schlägt der Gemeindeversammlung die folgenden Massnahmen vor:

-
1. Erarbeitung einer langfristigen Liegenschaftsstrategie (Verwaltungs- und Finanzvermögen) unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde Männedorf
Überprüfung der heutigen Immobilien-Strategie unter Berücksichtigung des Verwaltungs- und Finanzvermögens und des langfristigen Eigenbedarfs an Verwaltungs-Immobilien. Unter diesen Prämissen soll sodann überprüft werden, welche Immobilien – sowohl im Verwaltungs- als auch im Finanzvermögen – kurz- bis langfristig im Sinne der Initiative eingesetzt werden können. Die Strategie sollte einen Zeithorizont von ca. 10 Jahren+ berücksichtigen.

Ziele:

- Die Verkaufspotentiale sind aufgezeigt und mögliche Verkäufe vorbereitet.
- Die Bedingungen und die Vorgehensweise für den Ankauf von geeigneten Liegenschaften für Verwaltungs- und Finanzanlagen, sowie dessen Weitergabe im Baurecht sind geklärt.

2. Prüfung konkreter Projektvorschläge auf Basis der Liegenschaftsstrategie und der Finanzierbarkeit: Eine Vorfinanzierung ist möglich, wenn die Gemeinde selber geeignete Liegenschaften zur Weitergabe im Baurecht kauft oder ein konkretes Bauprojekt realisiert. Der Vorfinanzierung muss ein Beschluss der Stimmberechtigten über die Inangriffnahme eines konkreten Vorhabens vorausgehen.

Ziele:

- Der Gemeinderat prüft und unterstützt Anträge von Dritten für konkrete Projekte im Sinne der Initiative unter Berücksichtigung der langfristigen Liegenschaftsstrategie und der finanziellen Möglichkeiten der Politischen Gemeinde.
- Bei konkreten Projekten von Dritten wird die Vorgehensweise zur Mittelbeschaffung und –verwendung des bezahlbaren Wohn- und Gewerbebaus festgelegt.

3. Massnahmen im Bereich Planungs- und Baurecht

3.1. Eignungsabklärungen

Zweckmässige, und im Sinne der Initiative geeignete Gebiete sind zu analysieren. Zusammen mit den Eigentümern ist das entsprechende Vorgehen zu bestimmen. Vorgehend sind entsprechende Kriterien zur Eignungsabklärungen zu definieren.

Ziel:

- Die für bezahlbaren Wohn- und Gewerbebau im Sinne der Initiative geeigneten Liegenschaften und Gebiete sind bekannt.

3.2. Kommunikation

Austausch von Informationen in Form von moderierten Info-Veranstaltungen für kleinere und mittlere Institutionen (Genossenschaften, Stiftungen, etc.).

Ziel:

- Öffentlichkeit und institutionelle Anleger sind informiert und sensibilisiert.

3.3. Teilrevision der BZO

Erarbeitung von nutzungsplanerischen Festlegungen wie z.B. Umzonungen von geeigneten Gebieten im Siedlungsraum (Kulturlandinitiative) und/oder ein Anreiz-System zur inneren Verdichtung (Aufzonungen, Ausnützungsboni, Ausnützungsübertragungen) zur Unterstützung der Anstrengungen im Bereich «bezahlbarer Wohn- und Gewerberaum». Festlegung von spezifischen Kriterien und Leitplanken im Rahmen des gesetzlichen Ermessensspielraumes. Grundlage bilden dabei die jeweils zu erarbeitende Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften sowie entsprechende Ergänzungen der BZO.

Ziele:

- Die Nutzungsplanung der Gemeinde Männedorf ist für Projekte im Bereich «bezahlbarer Wohn- und Gewerberaum» angepasst resp. ergänzt und mit einem massvollen Anreiz-System ausgestattet.
- Die spezifischen Kriterien und Leitplanken im Rahmen des gesetzlichen Ermessensspielraumes sind bekannt und festgesetzt.

4. Nachhaltigkeitsbeurteilung und Projektcontrolling

Zur Qualitätssicherung wird eine Nachhaltigkeitsbeurteilung NHB durchgeführt. Ein Controlling in Form eines periodischen Rechenschaftsberichtes (Teilkonzepte) unter Einbezug der zuständigen Ressorts wird erstellt.

Ziel:

- Das Instrument zur Nachhaltigkeitsbeurteilung von Projekten ist eingeführt.

Kostenschätzung

Der Gemeinderat geht von folgenden direkten Kosten aus:

Erarbeitung einer langfristigen Liegenschaftsstrategie (Verwaltungs- und Finanzvermögen) unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde Männedorf:

Erarbeitung der Strategie unter externer Begleitung CHF 30'000

Prüfung konkreter Projektvorschläge auf Basis der Liegenschaftsstrategie und der Finanzierbarkeit: Primär interne Aufwendungen

Massnahmen im Bereich Planungs- und Baurecht:

Eignungsabklärungen, Kommunikation und Revision BZO CHF 40'000

Nachhaltigkeitsbeurteilung und Controlling: Primär interne Aufwendungen

Referat

Hochbau/Planungsvorsteher Thomas Zwicker erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ruedi Kübler, Präsident der RPK:

Nach eingehender Behandlung der Vorlage empfiehlt die RPK der Gemeindeversammlung die Ablehnung des vorgeschlagenen Massnahmenpakets.

In Männedorf müssen in den nächsten Jahren grosse Investitionen – z.B. Schulanlage Blatten – realisiert werden. Die Mittel für diese Vorhaben können nur zu einem ungenügenden Teil selbst erwirtschaftet werden. Die im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2013 erarbeitete strategische Finanzplanung zeigt deshalb in der Folge eine Verschuldung der Gemeinde in der Höhe von 45 Millionen Franken. Die Auswirkungen der 2012 beschlossenen Steuererhöhung sind dabei bereits berücksichtigt. Das erwähnte Diagramm zeigt auch, dass die vorgenommene Steuererhöhung keineswegs ausreichend ist, da praktisch kein Abbau der Schulden stattfindet. Eine weitere Steuererhöhung von 5 oder mehr Prozent wird notwendig sein, um den Schuldenberg abzubauen und damit neuen Spielraum für Investitionen zu schaffen.

Mit den zur Diskussion stehenden Massnahmen soll bezahlbarer Wohn- und Gewerbe- raum beschafft oder gefördert werden. Massgeblich bestimmender Kostenblock bei der Kalkulation von Wohn- oder Gewerberäumen ist der Bodenpreis. Eine Verminderung des Einflusses dieses Parameters kann nur erreicht werden über höhere Ausnutzung oder gezielte Verbilligung (Investitionsbeiträge, tiefe Baurechtszinsen). Eine Erhöhung der Ausnutzung und damit die Schaffung eines Anreizes zur (kostengünstigen) inneren Verdichtung kann jederzeit über eine Änderung der Bau- und Zonenordnung realisiert werden, eine Anpassung die der Gemeinderat auch ohne expliziten Auftrag der Gemeindeversammlung anstossen kann. So oder anders verlangt eine gezielte Verbilligung von Wohn- und Gewerbe- raum immer den Einsatz von Mitteln aus der Gemeinde- kasse, sei es in Form höherer Ausgaben oder in Form von entgangenen Einnahmen.

Die Strategie als Ausfluss der Initiative soll einen Zeithorizont von 10 Jahren und darüber abdecken. Die erwähnte Darstellung der strategischen Finanzplanung zeigt aber gerade für diesen Zeitraum keinerlei Handlungsspielraum für ein weiteres finanzielles Engagement. Die Gemeinde verfügt zurzeit nicht über die notwendigen finanziellen Ressourcen, um in Richtung der durch die Initiative postulierten Grundanliegen aktiv zu werden. Es macht deshalb wenig Sinn kostentreibende Aktivitäten zu entfalten, die letztendlich das von der Initiative angestrebte Ziel in absehbarer Zeit nicht erreichen können.

Zusammengefasst teilt die RPK die wiederholt geäußerte Ansicht des Gemeinderats, dass in der aktuell angespannten Finanzsituation nur noch das für die Gemeinde absolut Notwendige realisiert werden kann. Das zu behandelnde Massnahmenpaket – insbesondere die vorgeschlagenen Liegenschaftsstrategie – gehört nicht dazu.

Diskussion

Benjamin Sourlier

Benjamin Sourlier empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Geschäft zuzustimmen. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt hat sich in den letzten Jahren weiter zugespitzt. Der Zustand in Männedorf ist akut und die Tendenz ist eindeutig. Der Blick in andere See-

gemeinden wie Küsnacht und Erlenbach zeigt, dass in diesen Gemeinden mittelständische Familien keine bezahlbare Wohnung finden. Die Situation vor zehn Jahren war in diesen Gemeinden ähnlich wie die heutige Situation in Männedorf. Diese Gemeinden würden sich wünschen, sie hätten damals gehandelt. Es ist ein Ausdruck einer fehlenden Strategie, dass die Gemeinde Männedorf so wenig Land zur Verfügung hat. Benjamin Sourlier kann nicht verstehen, dass dieses Projekt abgelehnt werden soll, mit dem Hinweis, dass dies sowieso in der Kompetenz des Gemeinderats liegt. Die Stimmberechtigten können sich sicher sein, dass wenn das Geschäft abgelehnt wird, der Gemeinderat trotz seiner Kompetenz die Massnahmen nicht beschliessen wird. Die Ausführung dieser Vorlage kostet CHF 70'000. Bei den Ausführungen der RPK entsteht der Eindruck, dass die RPK beurteilt, ob die Gemeinde generell etwas bezüglich bezahlbarem Wohnraum unternehmen soll oder nicht. Diese Frage wurde bereits im Dezember 2011 entschieden und die Gemeindeversammlung hat diese Frage bejaht. Am heutigen Abend geht es um das vom Gemeinderat vorgelegene Massnahmenpaket, das CHF 70'000 kostet. Sollte ein konkretes Projekt vorliegen, muss der Gemeinderat dieses wiederum der Gemeindeversammlung beantragen.

Es handelt sich bei dieser Aufgabe um einen Verfassungsauftrag. Art. 110 der Zürcher Kantonsverfassung sieht vor, dass Kanton und Gemeinden den bezahlbaren Wohnungsbau fördern. Die meisten umliegenden Gemeinden haben bereits Massnahmen getroffen, Männedorf ist allerdings im Hintertreffen. Die RPK erwähnte, dass das Erfüllen eines Verfassungsauftrages zum Wünschbaren gehöre und nicht zum Notwendigen. Wenn die Gemeinde heute nicht handelt, muss sie in zehn Jahren handeln. Die Erfahrung zeigt, dass eine späte Reaktion nicht einfacher wird und auch nicht billiger. Es empfiehlt sich daher frühzeitig zu handeln und das Massnahmenpaket anzunehmen.

Abstimmung der Gemeindeversammlung

Das Massnahmenpaket „Bezahlbarer Wohn- und Gewerberaum in Männedorf“ wird durch Handerheben 58 Ja zu 74 Nein Stimmen abgelehnt.
--

11	10.04.02 Finanzen, Schenkungen, Fonds, Legate, Stiftungen Revision der Stiftungsurkunde der Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf
----	--

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

- Der Revision der Stiftungsurkunde wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirksrat und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich zugestimmt.

Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Männedorf hat im Jahr 1978 die Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf errichtet. Die Stiftung bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt von Alterswohnungen. Die Wohnungen sind in erster Linie an betagte, nicht pflegebedürftige Einwohner/innen von Männedorf zu vermieten. Die Stiftung umfasst zwei Liegenschaften:

- Liegenschaft Haldenstrasse, Haldenstrasse 60
- Liegenschaft Allmendhöfli, Appisbergstrasse 5

In den letzten Jahren hat sich die Situation der Stiftung verändert. Aus diesem Grund beabsichtigt der Gemeinderat, die Stiftungsurkunde zu revidieren.

Kompetenz für die Revision der Stiftungsurkunde

Als die Stiftung im Jahr 1978 von der Politischen Gemeinde Männedorf errichtet wurde, hatte die Gemeinde Männedorf ein grosses Interesse an einem genügenden Angebot an Alterswohnungen. Das Tätigkeitsfeld der Stiftung befindet sich heute in einem grundlegenden Wandel. Die Zahl der Anbieter und deren Angebot an Seniorenwohnungen haben seit 2006 erheblich zugenommen und nehmen weiter zu. Die Mehrzahl der Seniorenwohnungen in Männedorf wird heute von Dritten und nicht mehr von der Politischen Gemeinde angeboten. Der Gemeinderat Männedorf erachtet das Angebot der Stiftung Seniorenwohnungen zwar weiterhin als wertvolle Bereicherung für Männedorf. Das Angebot ist allerdings nicht mehr ein grundlegendes Bedürfnis der Gemeinde.

Die geltende Stiftungsurkunde sieht vor, dass sämtliche Änderungen der Stiftungsurkunde durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen sind. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diese Kompetenz dem Gemeinderat zuzuweisen. Mit dieser Kompetenzänderung werden in Zukunft allfällige Urkundenänderungen durch den Gemeinderat genehmigt.

Die beabsichtigte Urkundenänderung erhöht massgebend die Flexibilität der Stiftung. Das Verfahren über die Gemeindeversammlung ist aufwändig und verzögert die Reaktionszeiten auf Gesetzesänderung oder Änderungen des Tätigkeitsumfelds unnötig.

Der Bezirksrat Meilen nimmt weiterhin die Aufgabe als Aufsichtsbehörde wahr. Zu guter Letzt wacht die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich über die Stiftung

und genehmigt Urkundenänderungen abschliessend. Nach Ansicht des Gemeinderats ist die Kontrolle der Stiftung – insbesondere auch daraufhin, ob der bei der Gründung festgelegte Zweck weiterhin eingehalten wird – somit genügend gewährleistet. Der Gemeinderat steht als von den Stimmberechtigten gewählte Gemeindevorsteherchaft weiterhin für die Interessen der Gemeinde Männedorf ein und stellt zudem ein Mitglied des Stiftungsrats, wodurch weiterhin massgeblich Einfluss auf die Stiftung und deren Tätigkeit genommen werden kann. Art. 14 der Stiftungsurkunde sieht zudem vor, dass der Gemeinderat bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung der Gemeindeversammlung über die Verwendung des Stiftungsvermögens Antrag zu stellen hat.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Stiftungsurkunde sieht vor, dass die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde für die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung zuständig ist. Seit dem Jahr 2006 wird die Jahresrechnung der Stiftung Seniorenwohnungen von der Stiftung selbst, und nicht mehr von der Gemeinde, geführt. Bis dahin wurde die Prüfung der Jahresrechnung jeweils durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Männedorf durchgeführt. Die Stiftung lässt die Jahresrechnung heute bereits von einer privatrechtlichen Treuhandgesellschaft prüfen. Eine zusätzliche Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission ist daher nicht mehr notwendig.

Änderungen der Rechtsform

Der Gemeinderat hat im Jahr 1978 gemäss Wortlaut der Stiftungsurkunde eine öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet. Im Handelsregister wurde allerdings eine privatrechtliche Stiftung eingetragen. Die Tätigkeit der Stiftung richtete sich stets nach den Grundsätzen der privatrechtlichen Stiftungen (Art. 80 ff. Zivilgesetzbuch). Die Stiftungsurkunde ist entsprechend zu ändern.

Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörden

Die Änderung der Stiftungsurkunde wurde dem Bezirksrat Meilen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich unterbreitet. Beide Behörden haben ihr Einverständnis für die geplante Anpassung signalisiert.

Referat

Gemeindepräsident André Thouvenin erläutert das Geschäft kurz im Sinne der Weisung.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten der Revision zuzustimmen.

Diskussion

Benjamin Sourlier

Im Namen der SP Männedorf stellt Benjamin Sourlier den Stimmberechtigten den Antrag, dass der Artikel 12 der Stiftungsurkunde wie folgt geändert wird:

„Änderungen von Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung Männedorf und der zuständigen Behörden von Bezirk und Kanton.“

Die Zuständigkeit für die Änderung der Stiftungsurkunde würde somit bei der Gemeindeversammlung verbleiben, anstatt dem Gemeinderat übertragen werden.

Die Gemeinde hat die Stiftung gegründet und der Stiftung Land zur Verfügung gestellt. Solche Stiftungen sollten in ihrer Strategie eher langfristig und nicht kurzfristig ausgerichtet sein. Die Stiftungsurkunde soll daher nicht kurzfristig geändert werden können und falls die Urkunde trotzdem mal geändert werden muss, finden das ganze Jahr genug Gemeindeversammlungen statt. Die SP empfiehlt daher, dem Antrag zuzustimmen.

André Thouvenin, Gemeindepräsident

Die Überlegung des Gemeinderats war es, mit dieser Änderung der Stiftungsurkunde schneller auf Gesetzesänderungen oder Änderungen im Tätigkeitsumfeld reagieren zu können. Die Änderung einer Stiftungsurkunde ist sowieso nur in einem kleinen Rahmen möglich, beispielsweise Änderungen des formellen Bereichs. Die Änderung des Zwecks der Stiftung ist nicht möglich. Die Aufsichtsbehörden kontrollieren, dass der Zweck stets eingehalten wird. Die Stiftung ist privatrechtlich, untersteht der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht und ist im Handelsregister eingetragen. Auch das Zivilgesetzbuch sieht vor, dass der Zweck erhalten bleiben muss. Wenn die Zuständigkeit bei der Gemeindeversammlung bleibt, muss die Gemeindeversammlung wieder über kleinere Änderungen wie die heute vorliegende entscheiden.

Claude Ruedin

Gemäss Weisung hatte die Gemeinde ein Interesse, ein genügendes Angebot an Alterswohnungen zur Verfügung zu stellen. Weiter erläutert der Gemeinderat in der Weisung, dass das Tätigkeitsumfeld geändert hat. Claude Ruedin erkundigt sich, ob dies der Anlass dazu ist, dass der Gemeinderat nun in der Bereitschaft stehen muss, die Stiftungsurkunde schneller ändern zu können ohne die Gemeindeversammlung zu konsultieren. Claude Ruedin versteht die Argumentation des Gemeinderats nicht. In der Weisung heisst es, dass sich das Tätigkeitsumfeld in einem grundlegenden Wandel befindet und dass andere Angebote vorhanden sind für Alterswohnungen. Claude Ruedin fragt sich, was denn ändern solle, was eine Änderung der Stiftungsurkunde zur Folge habe. Wenn die Aufsichtsbehörde an die Stiftungsurkunde gebunden ist, wieso sollen dann die Kompetenzen verändert werden.

André Thouvenin, Gemeindepräsident

Betroffen sind die Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Damit ist zum Beispiel die Änderung der Artikel über die Revisionsstelle gemeint. Änderungen des Zwecks sind wie erwähnt nicht möglich. Geändert haben vor allem Bestimmungen zur Rechnungsfüh-

rung und zur Revisionsstelle. Dies wollte der Gemeinderat in der Weisung ausdrücken. Die Einleitung in der Weisung mag allerdings etwas missverständlich sein.

Hanspeter Loew

Hanspeter Loew ist Präsident des Stiftungsrats der Stiftung Seniorenwohnungen. Die Situation der Stiftung hat sich insofern verändert, als die Stiftung heute in Konkurrenz mit anderen Anbietern steht. Als die Liegenschaft an der Haldenstrasse gebaut wurde, waren dies die einzigen Seniorenwohnungen in Männedorf. In den letzten zehn Jahren sind sehr viele andere Wohnungen entstanden. Die Stiftung ist daher heute in einem Wettbewerbsumfeld. Aus diesem Grund muss der Stiftungsrat die Möglichkeit haben, die Führungsorganisation auf die neue Situation der Stiftung auszurichten. Der Stiftung ist es wichtig, dies auch im Gespräch mit dem Gemeinderat zu machen. Es handelt sich dabei um Anpassungen, welche für die Gemeindeversammlung nicht entscheiden sind. Für die Stimmberechtigten ist wichtig, dass die Stiftung weiterhin den vorgesehenen Zweck verfolgt und dies auch im veränderten Umfeld. Dies ist das Bemühen des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat hat momentan keine Anträge in diese Richtung, allerdings möchte der Stiftungsrat durch die vorgeschlagene Änderung der Stiftungsurkunde beweglicher werden. Der Stiftungsrat sieht seine Aufgabe unverändert. Auch im Altersleitbild der Gemeinde sind die Wohnmöglichkeiten der Senioren klar geregelt. Der Stiftungsrat hat bereits Studien durchgeführt, um den zukünftigen Bedarf abzuschätzen. In der Studie hat sich gezeigt, dass genug Alterswohnungen vorhanden sind, aber dass eine qualitative Entwicklung stattfinden muss. Hanspeter Loew bittet die Stimmberechtigten, dem Stiftungsrat die erforderliche Beweglichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindeversammlung ist nun nach dem Stiftungsrat, der BVG- und Stiftungsaufsicht, dem Bezirksrat und dem Gemeinderat die fünfte Instanz, der das Thema vorgelegt wird. Nach seiner Ansicht macht dieser lange Weg keinen Sinn für die vorliegenden Fragen. Wie der Gemeindepräsident ausgeführt hat, lassen sich wichtige Themen wie der Zweck, kaum ändern. Die Kompetenz für die Auflösung der Stiftung liegt weiterhin bei der Gemeindeversammlung. Hanspeter Loew bittet die Stimmberechtigten, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Abstimmung der Gemeindeversammlung

Der Revision der Stiftungsurkunde der Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf wird durch Handerheben mit einer Gegenstimme zugestimmt.
--

12

33.03 Strassen, Einzelne Strassen und Wege
Teil-Entwidmung Schulstrasse, Kat.-Nr. 2576

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Teil-Entwidmung der Schulstrasse, Kat.-Nr. 2576, wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Die kantonalen Empfehlungen für Schulhausanlagen sehen vor, dass die Spiel- und Pausenplätze optisch und funktionell von Strassen abgetrennt sind. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Ausstattung dieser Plätze dem Alter der Schüler/-innen anzupassen ist. An der Schulstrasse befinden sich die Schulhäuser der Unterstufe. Eine sichere und dem Alter dieser Kinder angepasste Gestaltung des Spiel- und Pausenplatzes ist nur dann möglich, wenn die Schulstrasse im Bereich der Schulhäuser aufgehoben wird. Gemäss Art. 17 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 liegt die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Erwägungen

Die Sicherheitsabteilung hat für die Beurteilung des Bedürfnisses der Schule die weiteren direkt involvierten Institutionen, wie die ref. und kath. Kirchenpflege sowie die Liegenschaftenabteilung als Eigentümerversorger der Schulanlage zu einer Stellungnahme eingeladen. Zusammenfassend gilt festzuhalten, dass man der Teil-Entwidmung der Schulstrasse zu Gunsten einer Neugestaltung und Sanierung des Schulhausplatzes positiv gegenüber steht. Die betroffenen Liegenschaften auf Kat.-Nr. 442 und 2575 sind durch die angrenzenden Strassen (Hasenackerstrasse und Blattengasse) ausreichend erschlossen. Da das Grundstück Kat.-Nr. 4171 (Kernzone) vollumfänglich durch die Schulstrasse erschlossen ist, bleibt die Schulstrasse bis zur Grundstücksgrenze, zwischen den Kat.-Nr. 4171 und 442 (Zonengrenze Kernzone – Zone für öffentliche Bauten), bestehen. Diese Massnahme festigt auch die Beibehaltung der Gebäudeadressierung (Schulstrasse 10, 15, 20 und 30). Bei einer allfälligen Neugestaltung des Schulhausplatzes muss insbesondere die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge gesichert sein. Im Rahmen der Strassenentwidmung werden die im Strassenbereich liegenden Erschliessungsleitungen durch entsprechende Grunddienstbarkeiten (Bau, Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, etc.) gesichert. Die Erschliessungsleitungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Träger. Das aufgehobene Teilstück der Schulstrasse Kat.-Nr. 2576 wird auf Kat.-Nr. 442 übertragen. Die Zufahrt zur Turnhalle, Aula, Kirche usw. wird jederzeit gewährleistet sein. Der Schulhausplatz wird weiterhin als Parkplatz für Besucher der diversen Schulanlagen, Beerdigungen im Friedhofteil Blatten, Abdankungen in der ref. wie auch kath. Kirche, Hochzeiten und andere Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Die Durchführung der Chilbi auf dem Schulareal Blatten wird durch die Teil-Entwidmung nicht tangiert.

Kosten

Aus der Aufhebung der Schulstrasse erwachsen keine direkten Kosten.

Referat

Sicherheitsvorsteher Thomas Lüthi erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung der Gemeindeversammlung

Der Teil-Entwidmung der Schulstrasse wird durch Handerheben mit vereinzelt Gegenstimmen zugestimmt.

13

19.04.01 Gewässer, Hochwasser, Wasserwehr
Büelenbach Quartierplan Rosenweg/Russer;
Genehmigung der Schlussabrechnung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

- Die Bauabrechnung für den hochwassersicheren Ausbau des Büelenbachs im Quartierplangebiet Rosenweg- Russer im Gesamtbetrag von CHF 705'553.89, inkl. MwSt., wird genehmigt.

Ausgangslage und Projekt

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1999 wurden zu Lasten der Investitionsrechnung Anlagekosten von CHF 456'000.00 (exkl. MwSt.) bewilligt. Im Rahmen der Festsetzung des Erschliessungsplans vom 30. September 1996 wurden bereits CHF 150'000.00 bewilligt.

Der Gesamtkredit von CHF 606'000.00 wurde für folgende zwei Abschnitte eingesetzt:

- Eingedolter Bach im Bereich Steinbrüchel-, Gseck/Aufdorstrasse CHF 203'000.00
- „Offener Bach“ im Bereich Quartierplan Rosenweg-Russer CHF 403'000.00

Der Gemeinderat beauftragte das Ingenieurbüro Corrodi AG in Stäfa mit der Projektierung und Ausführung. Das öffentliche Gewässer Büelenbach war im Bereich Rosenweg-Russer nicht in der Lage, die anfallende Wassermenge aufzunehmen. Die vorhandenen Eindolungen waren zu klein und im offenen Gerinne bestanden stellenweise Engpässe. Für das Neubaugebiet Rosenweg-Russer wurden die Bachführung geändert, die Gewässerabstandslinie neu festgesetzt und Landerwerbsverhandlungen durchgeführt. Die offene Bachführung im Bereich Rosenweg-Russer wurde als Vorfluter für die Siedlungsentwässerung und das Hochwasser ausgebaut.

Das Projekt wurde baulich bis im Jahr 2002 abgeschlossen und danach folgte die Landabtretung. In mehreren Fällen mussten Enteignungen durchgeführt werden, deren administrative Abwicklung sich bis 2010 hinzog.

Kostenaufstellung

Die Gesamtkosten für das Bauprojekt betragen CHF 705'553.89.

Kredit GV vom 30. September 1996	CHF	150'000.00	24,8 %
Kredit GV vom 13. Dezember 1999	CHF	456'000.00	75,2 %
Gesamtkredit (exkl. MwSt.)	CHF	606'000.00	100,0 %
MwSt. Kredit GV 13. Dezember 1999	CHF	34'000.00	
Gesamtkredit (inkl. MwSt.)	CHF	640'000.00	100,0 %
Abrechnung (inkl. MwSt.)	CHF	705'553.89	110,2 %
Kreditüberschreitung	CHF	+65'553.89	+ 10,2 %

Kosten- und Abweichungsbegründung

Landerwerbskosten	CHF	+19'651.15	3,1 %
Baukosten	CHF	+38'926.90	6,1 %
Diverses	CHF	+6'975.84	1,0 %

Mit dem GR-Beschluss vom 1. Oktober 2001 wurde die Entschädigung für die Landabtretung «Halte» von CHF 150.00/m² auf 200.00/m² erhöht und der Kostenvoranschlag um rund CHF 20'000.00 überschritten.

Das Ingenieurbüro Juve Ingenieure und Architekten AG legte am 26. September 2012 die Bauabrechnung vor. Darin ist die detaillierte Zusammenstellung der beitragsberechtigten Kosten für den offenen Bach ausgewiesen.

An die Kosten des offenen Baches von CHF 453'778.85 wurde ein Staatsbeitrag von 10% gemäss Wasserwirtschaftsgesetz zugesichert. Ein Beitrag aus dem Fonds für die Revitalisierung der öffentlichen Gewässer wurde zugesichert, sofern Mittel vorhanden sind. Dem AWEL wurde ein Dossier mit dem Antrag zur Überweisung der Beiträge eingereicht.

Referat

Infrastrukturvorsteher Rolf Eberli erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten Zustimmung zum Geschäft.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Abstimmung der Gemeindeversammlung

Der Bauabrechnung für den hochwassersicheren Ausbau des Büelenbachs in der Höhe von CHF 705'553.89 wird durch Handerheben ohne Gegenstimme zugestimmt.

14

33.03 Strassen, Einzelne Strassen und Wege
Feldhof-/Ausserfeldstrasse; Genehmigung der Schlussabrechnung

Antrag

- Die Bauabrechnung für den Teilausbau der Feldhofstrasse mit Landerwerb, Strasse, Trottoir und Kanalisationsanlagen, im Gesamtbetrag von CHF 1'180'681.80, inkl. MwSt., wird genehmigt.

Ausgangslage und Projekt

An der Gemeindeversammlung vom 30. September 1996 wurde die Revision der Nutzungsplanung vorgelegt und die Anträge Bau- und Zonenordnung sowie Erschliessungsplan genehmigt. Der Ausbau der Verkehrserschliessung wurde auf den kommunalen Verkehrsrichtplan abgestützt und sieben Projekte wurden festgelegt. Die Feldhofstrasse wurde der 1. Etappe zugeteilt und Baukosten von CHF 700'000.00 geschätzt. Dieses Projekt wurde durch die Bauherrengemeinschaft Obstgarten gebaut und vorfinanziert.

Erste Teilzahlung der Gemeinde

Am 1. September 1997 bewilligte der Gemeinderat eine 1. Akonto-Zahlung von CHF 700'000.00.

Zweite Teilzahlung der Gemeinde

Am 12. Januar 1998 wurde die 2. Akonto-Zahlung von CHF 69'000.00 festgelegt und ein Verzinsungsbegehren abgelehnt. Die folgende Kostenübersicht präsentiert:

Kosten für Landerwerb	CHF	501'500.00	75,2 %
Baukosten für Strasse, Trottoir	CHF	647'400.00	24,8 %
Gesamtkosten Strasse, Trottoir	CHF	1'148'900.00	100,0 %
abzüglich Perimeterbeträge Trottoir	CHF	- 178'000.00	- 15,5 %
Nettokosten Strasse, Trottoir	CHF	970'900.00	84,5 %

«Die Differenz von CHF 270'900 zu den Totalkosten der Politischen Gemeinde von CHF 970'900.00 ergibt sich in etwa für die Aufwendungen des Landkaufes von G. Hasler (ca. CHF 294'000.00), welche nicht in den Abrechnungskosten der Bauherrengemeinschaft enthalten waren bzw. angegeben wurden.»

Kostenregelung Kanalisation

Im öffentlich beurkundeten Vertrag vom 1. April 1994 ist festgehalten, dass bezüglich der neuen Schmutz- und Regenwasserleitungen in der Feldhof- und Ausserfeldstrasse noch nicht definitiv festgelegt ist, welche Teile der Groberschliessung und welche der Feinerschliessung angehören.

Am 22. Juni 1998 genehmigte der Gemeinderat den Vergleich mit den Vertragsparteien, welcher die Kostenregelung betreffend Kanalisation und Trottoirbeiträge regelt: «Mit dem vorliegenden Vergleich erwachsen der Politischen Gemeinde Männedorf Kosten für die Kanalisationsanlagen von rund CHF 158'000.00».

Die Schlussabnahme des Bauprojekts erfolgte am 19. August 1999.

Kostenaufstellung

Die Gesamtkosten für das Bauprojekt mit den Teilen Landerwerb, Strasse, Trottoir und Kanalisationsanlagen betragen CHF 1'180'681.80.

Kredit GV vom 30. September 1996	CHF	700'000.00	60,8 %
Anteil an Kanalisation	CHF	158'000.00	13,7 %
Landerwerb von G. Hasler	CHF	294'000.00	25,5 %
Gesamtkredit	CHF	1'152'000.00	100,0 %
Abrechnung			
Land, Strasse, Trottoir, Kanalisation	<u>CHF</u>	<u>1'180'681.80</u>	<u>102.5 %</u>
Abweichung	CHF	+ 28'681.80	+ 2.5 %

Referat

Infrastrukturvorsteher Rolf Eberli erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten Zustimmung zum Geschäft.

Diskussion

Arnold Schenk

Arnold Schenk hat an der Ausserfeldstrasse ein Haus. Er hat gehört, dass ein Stück Land, das im Besitz der Gemeinde war, verkauft wurde. Arnold Schenk erkundigt sich, an wen das Land verkauft wurde.

Rolf Eberli, Infrastrukturvorsteher

Es handelte sich dabei um Land, das im Finanzvermögen war und das die Gemeinde nicht mehr benötigte. Anwohner, deren Grundstück an das Land der Gemeinde angrenzte, haben den Antrag gestellt, das Land von der Gemeinde zu erwerben. Der Gemeinderat stimmte diesem Begehren zu.

Arnold Schenk

Arnold Schenk findet es eigenartig, dass nicht alle Nachbarn angefragt werden, ob sie Interesse an diesem Grundstück haben.

Abstimmung der Gemeindeversammlung

Der Bauabrechnung für den Teilausbau der Feldhofstrasse in der Höhe von CHF 1'180'681.80 wird durch Handerheben mit vereinzelter Gegenstimme zugestimmt.

Arnold Schenk

Arnold Schenk möchte vom Gemeinderat wissen, wo das Geld aus dem Grundstücksverkauf hinging.

Rolf Eberli, Infrastrukturvorsteher

Wenn Land, das einer öffentlichen Aufgabe gewidmet ist, nicht mehr benötigt wird, geht dieses Land ins Finanzvermögen. Verkäufe von Grundstücken im Finanzvermögen sind in der Kompetenz des Gemeinderats. Der Gesamtgemeinderat hat eine Anfrage erhalten, diese gemeinsam behandelt und dem Verkauf zugestimmt. Es handelt sich bei den Preisen um marktübliche Preise, die bei Landabtausch zum Zuge kommen.

André Thouvenin, Gemeindepräsident

Das dadurch erworbene Geld ist der Gemeindekasse, Finanzvermögen, zugekommen.

Schluss der Gemeindeversammlung

Nachdem die traktandierten Geschäfte zur abschliessenden Behandlung gekommen sind, schliesst der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung um 22.15 Uhr.

Rekursmöglichkeiten

André Thouvenin fragt an, ob gegen die Versammlungsführung Einwendungen erhoben werden. Gegen die gefassten Beschlüsse und das Protokoll kann Rekurs erhoben werden. Gleichzeitig macht er die Versammlungsteilnehmer auch auf die Möglichkeit aufmerksam, gegen die Verhandlungsführung oder gegen die Durchführung der einzelnen Abstimmungen zu rekurrieren. Solche Einwendungen wären allerdings jetzt an Ort und Stelle anzukündigen, da sonst das Rekursrecht verwirkt ist.

Aus der Versammlung meldet sich niemand zu Wort.

Informationen des Gemeindepräsidenten

André Thouvenin dankt für die Teilnahme und das Interesse an der Gemeindeversammlung.

Gemeindeversammlung Männedorf

Der Präsident

Die Protokollführerin

André Thouvenin

Martina Buri, Stv. Gemeindeschreiberin

Die Stimmenzähler:

Nicolas Di Menna

.....

Irene Doepfner

.....

Lorenz Halder

.....

Eduard Rohner

.....